



4 KRITISCHE DATENELEMENTE DER AUSFUHRANMELDUNG

Erledigt?	Ja	Nein
Warenbezeichnung (Datenelement 1805 000 000) - Handelsübliche Bezeichnung? - Alle maßgeblichen Erkennungsmerkmale angegeben? (z. B. technische Angaben, Materialangaben, Verwendungszweck, Funktion, Abgrenzungsmerkmale zu anderen Warennummern) - So genau formuliert, dass die Ware damit vom Zoll in den Zolltarif eingereiht werden kann? - Spezifische Informationen aufgrund von Verboten und Beschränkungen erforderlich und angegeben? (z. B. wissenschaftlicher Artnamen von Tieren und Pflanzen, CAS-Nummer bei Chemikalien, Abgrenzungsmerkmale zu Dual-Use-Gütern)	☐	☐
Warennummer (Datenelement 1809 000 000) = achtstellige Zolltarifnummer - Einreihung nach den Allgemeinen Vorschriften erfolgt und dokumentiert? - Vierstelliger TARIC-Zusatzcode vorgesehen und angemeldet? (siehe Ausfuhrmaßnahmen im EZT-Online oder TARIC; auch mehrere möglich) - Verbindliche Zollarifauskunft vorhanden und als Bewilligung angemeldet?	☐	☐
Unterlagen (Datenelement 1203 000 000) - Alle vorgangsrelevanten Unterlagen vollständig mit Referenznummer und Datum eingetragen? (z. B. Handelsrechnung, Lieferschein) - Bei Ausfuhrgenehmigungen und Ausfuhrlicenzen, die online abgeschrieben werden: auf korrekte Schreibweise und Nummernformat geachtet? Bei passiver Veredelung: Angabe der geforderten Zusatzdaten zum Veredelungsvorgang? Hinweis: Seit der Umstellung auf AES 3.0 ist das ursprüngliche Datenelement „Unterlagen“ aufgeteilt in „Unterlagen“, „Sonstige Verweise“, „Transportdokumente“ und „Bewilligung“	☐	☐
Sonstiger Verweis (Datenelement 1204 000 000) Meist Negativcodierungen (Ware nicht von bestimmten Beschränkungen oder Verboten erfasst) - Angabe aller Pflichtcodierungen zur Warennummer? (siehe Bedingungen der Ausfuhrmaßnahmen im EZT-Online oder TARIC; z. B. Y901 für Waren, die nicht unter die EU-Dual-Use-VO fallen) - Nationaler Qualifikator vorgesehen und angemeldet? (siehe Handbuch Ausfuhrgenehmigungen bei zoll.de https://shorturl.at/hoVD1, z. B. 3LNA/81 für Güter, die nicht in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannt sind, Y920/AF für Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach der Afghanistan-VO (EU) Nr. 753/2011 unterliegen) - Angabe optionaler Negativcodierungen hilfreich zur Erläuterung?	☐	☐